

39. Wie sind in § 469 Satz 2 B.G.B. die Worte „Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft“ zu verstehen, und unter welcher Voraussetzung kann daher von dem Beklagten, der auf Wandelung eines Teiles der verkauften Sachen verklagt wurde, die Einwendung erhoben werden, daß die Wandelung auf alle von ihm verkauften Sachen hätte erstreckt werden müssen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Mai 1907 i. S. R. (M.) w. G. (Bekl.).  
Rep. II. 26/07.

- I. Landgericht Thorn.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Die Parteien hatten einen Kaufvertrag über 78 Stiere zum Preise von 310 *M* für das Stück abgeschlossen. Der Kläger begehrt mit der gegenwärtigen Klage die Wandelung dieses Vertrages bezüglich 58 Stiere; er behauptet zur Begründung dieses Anspruchs, der Beklagte habe bei Abschluß des Vertrages zugesichert, daß jeder der verkauften Stiere ein Gewicht von 8—10 Pentnern habe; das treffe, wie sich beim Wiegen der Tiere einige Tage nach der Ablieferung ergeben habe, bezüglich der 58 Stiere, wegen deren der Wandelungsanspruch erhoben sei, nicht zu. Während nun das Landgericht auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme und der sonstigen Verhandlungen in die Prüfung der Frage eingetreten ist, ob der Beklagte dem Bevollmächtigten des Klägers gegenüber die behauptete Zusicherung über das Mindestgewicht der Stiere erklärt hat, und von einem hierüber dem Beklagten auferlegten Eide die Entscheidung über den erhobenen Wandelungsanspruch abhängig gemacht hat, erachtet das Oberlandesgericht diesen Anspruch auf Grund des § 469 Satz 2 B.G.B. für unbegründet, weil die Stiere als zusammengehörend verkauft worden seien, und daher die Wandelung nicht auf einen Teil hätte beschränkt werden dürfen, sondern auf alle 78 Stiere zu erstrecken gewesen wäre. Von diesem Standpunkt aus hat das Oberlandesgericht nur auf Zurückweisung der Berufung, und nicht direkt auf Klagabweisung erkannt, weil der Beklagte Anschlußberufung nicht erhoben habe.

Diese Begründung beruht auf unrichtiger Auslegung des § 469 Satz 2 B.G.B.

Für den Fall, daß von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft sind, gilt nach § 469 Satz 1 B.G.B. als Regel, daß nur in Ansehung dieser die Wandelung gefordert werden kann, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Das entspricht auch durchgängig in solchen Fällen naturgemäß der gegebenen Sach- und Rechtslage. Eine Ausnahme ist gerechtfertigt und in § 469 Satz 2 für den Fall vorgesehen, daß „die Sachen als zusammengehörend verkauft worden sind“, indem dann jeder Teil verlangen kann, daß die Wandelung auf das Ganze erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können. Hiernach, insbesondere nach den

Schlussworten des ersten Satzes ergibt sich, daß aus der Art der Bestimmung des Preises ein entscheidendes Moment dafür, daß ein Ausnahmefall des zweiten Satzes gegeben sei, nicht hergeleitet werden kann; und es ist daher schon rechtsirrig, wenn das Oberlandesgericht gerade auf dieses Moment wesentliches Gewicht gelegt hat. Im übrigen müssen, um Satz 2 zur Anwendung zu bringen, zwei Voraussetzungen vorliegen. Zunächst müssen die mehreren Sachen als zusammengehörend, d. h. als dazu bestimmt, zusammen zu bleiben, verkauft sein; die objektive Zusammengehörigkeit ist also allein nicht entscheidend; der Gesetzgeber hat es absichtlich vermieden, die Vorschrift darauf zu stellen, daß eine sog. Gesamtsache (Sachgesamtheit, Inbegriff) den Gegenstand des Vertrages bildet (vgl. Mot. zu §§ 389—391 Bd. 2 S. 235). Es kommt vielmehr darauf an, daß die Absicht beider Vertragsschließenden, sowohl des Verkäufers als des Käufers, dahin ging, über die mehreren Sachen lediglich in ihrer durch einen gewissen Zweck bestimmten Zusammengehörigkeit zu kontrahieren. Als charakteristische Beispiele für solche Fälle werden im Anschluß an das römische Recht (l. 34 Dig. de aed. edicto 21, 1) von den Kommentaren aufgeführt, wenn ein aus mehreren Teilen bestehender Schmuck, ein aus mehreren Bänden bestehendes Werk, ein Viergespann gleichartiger Pferde, ein Farbensortiment als solche verkauft werden, so daß die Annahme begründet ist, daß die mehreren Sachen in dieser Zusammengehörigkeit, die ihren besonderen Wert bedingt, nicht nur vom Käufer erworben, sondern auch im Falle der Wandelung vom Verkäufer zurückerworben werden sollen.

Vgl. Mot. zu § 389—391 des I. Entwurfs; Seuffert, Archiv Bd. 59 Nr. 152 S. 269; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 8 S. 71; Dertmann, zu § 469 Bem. 2; v. Staudinger, 2. Aufl. zu §§ 469—471 Bem. I 1, b; Staub, Handelsgesetzbuch, 6. u. 7. Aufl. zu § 377 Anm. 143, 144; Fik, in Siebenhaar's Archiv Bd. 8 S. 129 flg.

Damit ist aber auch die Bedeutung des weiteren, gleichfalls vom Oberlandesgericht verkanteten Erfordernisses für die Anwendbarkeit des § 469 Satz 2, daß die mangelhaften Sachen für den Teil, der die Erstreckung der Wandelung verlangt, nicht ohne Nachteil von den übrigen getrennt werden können, dahin gegeben, daß durch die Trennung als solche wegen des durch die Zusammengehörigkeit bedingten

höheren Wertes ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen muß, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß auch subjektive Interessen der Beteiligten von Bedeutung sein können. Daraus ergibt sich aber, daß es weiterhin rechtsirrig ist, wenn das Oberlandesgericht angenommen hat, durch die infolge der nur teilweisen Wandelung bedingte Trennung ergebe sich ein Nachteil für den Beklagten gemäß § 469 Satz 2 B.G.B. um deswillen, weil Kläger die guten Stiere behalten, dagegen bezüglich der mangelhaften den Vertrag rückgängig machen wolle. Sofern durch den vorliegenden Kaufvertrag ein Gesamtpreis als vereinbart anzunehmen wäre — eine Frage, die vom Landgericht hätte erörtert werden müssen —, würde die Ausgleichung der Interessen wegen der Verschiedenheit des Wertes der gehaltenen und der zurückergebenden Stiere durch Anwendung des § 471 B.G.B. erfolgen müssen. Aber auch wenn ein Gesamtpreis nicht in Frage stände, könnte von einem Nachteil, wie ihn § 469 Satz 2 im Auge hat, nicht die Rede sein. Für diesen Fall hat nämlich der Kläger, soweit er die den Vertragsbedingungen entsprechenden Stiere zu dem bedungenen Preise von je 810 *M* behält, das behalten, was er nach dem Vertrage zu beanspruchen hatte; lediglich durch die Erfüllung des Vertrages kann aber dem Beklagten ein Nachteil nicht erwachsen sein. Soweit dagegen ein Teil der Stiere nicht dem Vertrage entspricht, und daher dem Wandlungsanspruch stattzugeben sein sollte, würde Beklagter die vertragswidrigen Stiere um deswillen zurückerhalten, weil er wegen seiner mangelhaften Lieferung einen Anspruch auf Vertragserfüllung, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht haben würde. Ein Nachteil im Sinne des § 469 Satz 2 kann aber nicht darin liegen, daß der Beklagte außerstand gesetzt wird, einen unberechtigten Anspruch geltend zu machen.

Hiernach ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Wandlungsanspruch des Klägers bezüglich derjenigen 58 Stiere, welche ein Gewicht von 8—10 Zentnern nicht hatten, auch dann unbegründet sei, wenn nachgewiesen werden sollte, daß der Beklagte die Gewährleistung dafür übernommen hatte, daß jeder der von ihm an den Bevollmächtigten des Klägers verkauften Stiere ein Gewicht von 8 Zentnern hatte, rechtlich unzutreffend. Das auf diesem Rechtsirrtum beruhende angefochtene Urteil unterliegt daher der Aufhebung.“ . . .